

# STADT TECKLENBURG

## - BEKANNTMACHUNG -

---

### **I. Änderungssatzung vom 06.04.2022 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungs- anlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2020**

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 12 Abs. 1 und 2 mit der Entsorgung, im Falle des § 12 Abs. 3 mit der vergeblichen Anfahrt

#### **Artikel II**

##### § 12 erhält folgende Fassung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen 70,61 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen beträgt bei abflusslosen Gruben 42,68 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

- (3) Für eine vergebliche Anfahrt zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die auf ein Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 63,00 € je Anfahrt zu zahlen.

### Artikel III

Diese I. Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

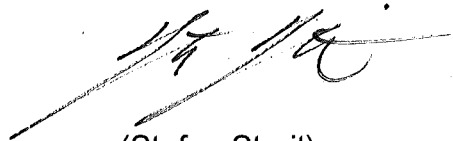
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 06.04.2022

Stadt Tecklenburg  
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)